

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 28. Mai 2024

Stellungnahme zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungen zum Stromgesetz. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Die Verordnungen zum Stromgesetz sind wichtige Grundlagen für eine sichere und erneuerbare Energieversorgung der Schweiz.

Insgesamt begrüssen wir die Vorlagen und sind der Ansicht, diese sollten unbedingt per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Im Folgenden äussern wir uns zur Energieverordnung (EnV), zur Energieförderungsverordnung (EnFV), zur Stromversorgungsverordnung (StromVV) und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT).

Ausbau von Solar- und Windkraftanlagen

Für den raschen und massiven Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es die richtigen Anreize, wie sie in den Gesetzesanpassungen vorgesehen sind. Es bestehen jedoch berechnete Zweifel, ob diese durch die vorliegende Umsetzung auf Verordnungsebene geschaffen werden. Wie die Solar- und die Windenergiebranche schätzt swisscleantech die Förderwirkung als gering ein. Wir bitten den Bundesrat, diese Bedenken ernst zu nehmen und die Höhe sowie Umsetzung der Förderung zu überdenken, damit die eingesetzten Mittel einen grösstmöglichen Effekt auf den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion haben.

Ungenügende Bedingungen für LEG

Wir begrüssen die Verordnungsentwürfe für die Bereiche, welche die Innovation in den Verteilnetzen betreffen (Flexibilitätsregulierung, Messwesen, Gleichstellung von kleinen Speichern). Einzige Ausnahme bilden die Bedingungen für lokale

Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Es ist zu befürchten, dass mit den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen kaum LEG entstehen werden. Das würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Wir fordern darum entsprechende Verbesserungen, damit LEG zahlreich gebildet und systemdienlich betrieben werden können.

Mehr Spielraum bei der Umsetzung

Die Verordnungen sind in vielen Fällen zu detailliert formuliert und bieten kaum Spielraum bei der Umsetzung. Insbesondere bei den Verteilnetzbetreibern zieht dies beträchtlichen Aufwand nach sich. Wir beobachten diese Entwicklung mit Sorge, weil dadurch Ressourcen gebunden werden, welche für die Modernisierung der Verteilnetze fehlen. Wir fordern den Bundesrat auf, diesem Anliegen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

Erarbeitung von Richtlinien

In der Schweiz ist es Usus, dass für die Ausarbeitung von Richtlinien die «Branchenverbände» zuständig sind. Im Strombereich fiel diese Rolle bisher dem VSE zu. Die weiteren betroffenen Kreise sind einzubeziehen, haben aber kein Mitspracherecht. Diese bewährte Praxis soll grundsätzlich beibehalten, aber angepasst werden. Die Energiewelt verändert sich rasant, neue Akteure treten auf den Plan und neues Knowhow ist gefragt. Deshalb schlagen wir vor, dass die Richtlinien neu vom VSE *gemeinsam* mit den betroffenen Kreisen erarbeitet werden. Wir haben diese Forderung in der nachfolgenden Tabelle exemplarisch für Art. 18g StromVV eingebracht. Sie ist aber für alle Artikel anzuwenden, in denen von der Ausarbeitung von Richtlinien die Rede ist.

Die detaillierten Eingaben zu den Verordnungen finden Sie untenstehend tabellarisch dargestellt.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig

Public Affairs



Christian Zeyer

Co-Geschäftsführer

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	<p>Energieverordnung EnV Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot, Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau</p>	
Art. 7b		<p>In der parlamentarischen Debatte hat sich gezeigt, dass die Präzisierung der Kriterien für die Umweltverbände sehr wichtig ist. Wir begrüßen deshalb den Art. 7b in der vorgeschlagenen Form im Sinne einer ausgewogenen Vorlage.</p>
Art. 9		<p>Analog zu den Beurteilungskriterien des nationalen Interesses für Solaranlagen in Art. 9a, ist eine Absenkung der Produktionsschwelle bei Windkraftanlagen zu erwägen. Eine separate Schwelle für Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriezonen in denkbar.</p>
Art. 9a	<p>1 Bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn die Distanz zwischen den Feldern gering ist, die Felder eine gemeinsame Anordnung aufweisen und die Lücken zwischen den Feldern sachlich begründet sind. 2 Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 2 GWh beträgt. 3 Werden Solaranlagen erweitert, so sind diese von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 1 GWh erhöht.</p>	<p>Abs. 1: Die Formulierung «geringe Distanz, gemeinsame Anordnung» verunmöglicht je nach Projekt eine gesamtheitliche Betrachtung, die den konkreten Umständen des Projekts in sinnvoller Weise Rechnung tragen kann. Zur Erfüllung der Anforderung nach Abs. 2 braucht es eine mittlere erwartete Produktion Oktober-März von mindestens 5 GWh. Dies entspricht ungefähr der unteren Limite für PV-Anlagen im «Solarexpress». In der bisherigen Praxis zeigt es sich jedoch, dass kleinere Anlagen eine viel höhere Realisierungschance haben und geringere Umweltauswirkungen aufweisen. Wir empfehlen deshalb, die Limiten tiefer zu setzen.</p>
Art. 9a ^{bis}		<p>Wir begrüßen diesen Artikel im Sinne einer ausgewogenen Vorlage, welche Schutz und Nutzen gleichermaßen berücksichtigt.</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 9a ^{quater}		Abs. 3: Es braucht zwecks Planungs- und Rechtssicherheit eine Konkretisierung, was «in einem angemessenen Verhältnis» genau bedeutet.
Art. 30a ^{septies} Abs. 1	1 Die Vergütungsdauer beträgt 40 Jahre für Wasserkraftanlagen und 20 Jahre für die sonstigen Technologien.	Für Wasserkraftwerke sind 20 Jahre zu kurz und stehen nicht in Relation zur in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer für diese Anlagen. Mit einer längeren Abschreibedauer werden die jährlichen Förderbeträge pro Anlage gesenkt und der Fördertopf weniger stark belastet.
Art. 12 Abs. 1 ^{bis}		Wir schliessen uns den Forderung von Swissolar an, wonach die Berechnung der Minimalvergütungen überprüft werden soll. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass der Anreiz, die Dächer und Fassaden ganz mit PV-Panels zu füllen (und nicht nur auf den Eigenverbrauch auszurichten) hoch ist. Falls eine effiziente und benutzerfreundliche automatische und stufenlose Berechnung des Minimaltarifs über ein online-Tool machbar ist, sollte eine solche umgesetzt werden.
Art. 12 Abs. 2 (neu)	2 (neu) Die Minimalvergütung pro Anlage bleibt ab Inbetriebnahmedatum unverändert während 25 Jahren. Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb sind, gilt diese Frist ab Inbetriebnahmemeldung bei Pronovo, sowie die Minimalvergütung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.	Wir verlangen einen über 25 Jahre gleichbleibenden Minimaltarif nach Erstellungsdatum der Anlage. Ein variierender Tarif widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, wonach die Amortisation der Anlagen über ihre Lebensdauer gesichert sein muss.
Art 51a Abs. 1	1 Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durchschnittlich 5 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren:	Durch mehr Marktteilnehmer im System, kann die Liquidität des Markts für den Handel von Nachweisen erhöht werden. Das Festlegen eines Effizienzziels dürfte keinen grossen Aufwand verursachen. Das Erbringen von Nachweisen kann effizient erfolgen. Den Elektrizitätslieferanten steht es zudem frei, die Massnahmen selbst zu erbringen oder bei Dritten in Form von Zertifikaten zu beschaffen. Ähnlich wie bei Strombeschaffungen können Elektrizitätslieferanten die

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		<p>benötigten Nachweise auch gemeinsam beschaffen, eventuell sogar gemeinsam erbringen. Es ist auch denkbar, den Schwellenwert tiefer anzulegen, wenn grosse LEG und ZEV von der Verpflichtung ausgenommen werden.</p> <p>Das Ziel von 2 Prozent erachten wir als angemessen und keineswegs zu hoch. Gemäss unserem Verständnis führt dieses Ziel zu rund 1 TWh Einsparungen pro Jahr, was angesichts des grossen Potenzials relativ bescheiden ist.</p>
	<p>Energieförderverordnung EnFV Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot, Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau</p>	
Art. 8 Abs. 1 Bst. c	<p>c. bei Wind- und Biomasseanlagen: mit der Einreichung des Gesuchs. Die definitive Festlegung darf bis spätestens zum Baubeginn erfolgen.</p>	<p>Die Wahlmöglichkeiten des Fördermodells sollen grundsätzlich so flexibel wie möglich ausgestaltet sein. Wir empfehlen, den definitiven Entscheid bei Wind- und Biomasseanlagen bis zum Zeitpunkt des Baus zu gewährleisten. Die Festlegung der genauen Anlagentypen erfolgt üblicherweise nach der rechtskräftigen Baubewilligung. Die finanzielle Ausgangslage kann sich entsprechend der Wahl der Anlage stark verändern und somit auch die Beurteilung des für das Projekt geeignete Fördermodells. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass sich zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und dem Baustart aufgrund der lang andauernden Verfahren die Gesetzgebungen und die Verordnungen weiterentwickeln. Dem Gesuchsteller soll bei der endgültigen Festlegung des Fördermodells deshalb die Möglichkeit gewährt werden, die aktuelle wirtschaftliche sowie rechtliche Situation zum Zeitpunkt des Baus zu berücksichtigen.</p>
Art. 15 Abs. 4	<p>4 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise nach Absatz 2 monatlich und nach Absatz 3 vierteljährlich.</p>	<p>Um die Abrechnungsprozesse der Unternehmen effizienter zu gestalten und die Planbarkeit der Unternehmen zu erhöhen sind die Referenz-Marktpreise möglichst frühzeitig zu veröffentlichen. Für das BFE dürfte der Mehraufwand sehr gering ausfallen, weil der Referenz-Marktpreis</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		für Anlagen nach Abs. 2 ohnehin dem volumengewichteten durchschnittlichen Day-Ahead-Preis pro Monat entspricht. Lediglich die tatsächliche Ausführung der Berechnung und Publikation erfolgt bisher vierteljährlich.
Art. 30b Abs. 3		Die maximalen Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen erscheinen uns sehr hoch. Aus Sicht der konsumierenden Wirtschaft und aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es fraglich ob Projekte, welche dermassen unwirtschaftlich sind, gebaut, oder ob der Förderfranken nicht in andere Projekte mit vergleichbarem Nutzen investiert werden soll. Auf jeden Fall ist auszuschliessen, dass Projekte, die mit 60% Einmalvergütung immer noch defizitär sind, mit der Maximalvergütung in der gleitenden Marktprämie aus betriebswirtschaftlicher Sicht rentabel werden.
Art. 30c Abs. 1 ^{bis} (neu)	1 ^{bis} (neu) Für Photovoltaikanlagen, die ausserhalb von Bauzonen erstellt werden sollen und mindestens 10 GWh jährlich sowie 500 kWh/kWp im Winterhalbjahr erzeugen, werden jährlich separate Spezialauktionen durchgeführt.	Solaranlagen im alpinen Raum sind aus ökonomischer Sicht nicht mit Solaranlagen im Mittelland konkurrenzfähig. Separate Spezialauktionen für alpine Solaranlagen stellen entsprechend sicher, dass die Wettbewerbsbedingungen von Ausschreibungen wie vom Gesetzgeber gewollt unter vergleichbaren Projekten die effizientesten Projekte begünstigen, statt alpine Solaranlagen zu verhindern. EnG Art. 29e, Abs. 3, zweiter Satz hält fest, dass dies auch im Sinne des Gesetzgebers ist.
Art. 30c ^{quater} Abs. 1 ^{bis} (neu)	1 ^{bis} (neu) Für Photovoltaikanlagen mit einer Jahresproduktion von mindestens 10 GWh und einer Winterproduktion von mindestens 500 kWh/kWp beträgt die Inbetriebnahmefrist 60 Monate.	Für grosse PV-Anlagen in den Alpen ist eine Frist von 24 Monaten wenig realistisch, da sich die Bauzeit auf wenige Monate im Jahr beschränkt und die Zubringerlogistik sehr anspruchsvoll ist.
Art. 30 ^{quater} Abs. 3	3 Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme zu melden.	Eine vollständige IB-Meldung innert Monatsfrist ist kaum realistisch. Hier ist mehr Spielraum gewünscht.
Art. 30d ^{bis} Abs. 2	2 Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten	Für die Bewertung der Projekte sollte nicht nur die Leistung, sondern auch die erwartete Produktion ausschlaggebend sein.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	Leistung und grössten Produktion zuerst berücksichtigt.	
Art. 30d ^{octies} Abs. 2 Bst. c	c. der Standort der Anlage wesentlich vom nicht-dem im Gesuch angegebenen abweicht entspricht	Es ist normal, dass sich der Standort während eines Windprojektes, das über 10 Jahre dauert, verändert. Dies sollte angemessen berücksichtigt werden.
Anhang 6.2 (Art. 30d, 30d ^{quinquies} und 30d ^{septies})		Gemäss der Windkraft-Branche sind die vorgeschlagenen Vergütungssätze zu tief, um eine Windkraftanlage wirtschaftlich betreiben zu können. Wir sind der Meinung, dass die Windkraft eine wichtige Komponente für die Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien darstellt. Dementsprechend fordern wir Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau und eine Überprüfung der Vergütungssätze. Gerne verweisen wir dazu auf die Stellungnahme von Swiss Eole.
	Stromversorgungsverordnung StromVV Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot , Vorschläge zur Streichung gestrichen-und-blau	
Art. 4		Aus der Strombranche gibt es Befürchtungen, wonach die vorgeschlagene Regelung in Kombination mit dem erwarteten starken Wachstum der dezentralen Photovoltaik zu untragbaren finanziellen Risiken für die Verteilnetzbetreiber führen wird. Wir empfehlen, die Methodik der Anrechenbarkeit der Kosten und Erlöse in der Grundversorgung in enger Absprache mit den betroffenen Netzbetreibern zu überprüfen.
Art. 4a Abs. 3	3 Mindestens folgender Anteil der Elektrizität, die für die Grundversorgung benötigt wird, muss im Jahresschnitt aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen: 25 Prozent (2025), 30 Prozent (2028), 35 Prozent (2031), 40 Prozent (2035), 45 Prozent (2040), 50 Prozent (2050) . Ist dieser Mindestanteil nicht bereits mit dem nach Absatz 1 gebotenen Absatz der erweiterten Eigenproduktion in der Grundversorgung erreicht und schliessen	Der hier vorgeschlagene Anteil von 20% liegt deutlich unter dem Status quo des Schweizer Strommixes (ca. 60% erneuerbare Energien). Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beschaffungssituation vieler VNB schlagen wir 25% als Ausgangspunkt vor. Zur Erreichung der Ausbauziele braucht es danach eine Steigerung, die sich am angestrebten Produktionsmix orientiert. Ausserdem soll präzisiert werden, dass der Mindestanteil über das Jahr gesehen erreicht werden muss.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	die Verteilnetzbetreiber deshalb zur Erreichung dieses Mindestanteils Bezugsverträge ab, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.	
Art. 4a		<p>Unter einem PPA ist ein Vertrag zu verstehen, der Strom aus einem Kraftwerkspool in der Schweiz in die entsprechende Bilanzgruppe ausstellt, in Kombination mit HKN aus dem Kraftwerk, welches zu dieser Bilanzgruppe gehört.</p> <p>Unter Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland sind Verträge zu verstehen, die Strom aus einem Kraftwerkspool in der Schweiz in die entsprechende Bilanzgruppe ausstellen, in Kombination mit HKN aus Anlagen in der Schweiz.</p>
Art. 8e Abs. 2 Bst. k (neu)	k. (neu): die Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes nach Artikel 18d	Im Zusammenhang mit der Netzentgeltbefreiung wird aus unserer Sicht auch die zentrale Datenplattform zukünftig eine wichtige Rolle spielen, um die Messdaten der Lade- und Entladevorgänge miteinander abzugleichen. Aus unserer Sicht sollte dies in Art. 8e explizit erwähnt werden, mit einer Ergänzung von Art. 8e Abs. 2 um einen zusätzlichen Buchstaben.
Art. 18d/18f/18g	Netzentgeltrückerstattung für Speicher mit Endverbrauch	Wir begrüßen die Vorarbeiten, welche im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Netzentgeltrückstattung geleistet wurden und akzeptieren das Ergebnis in der Verordnung als pragmatische Übergangslösung. Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten an einer definitiven Lösung im Sinne des Gesetzgebers rasch weitergeführt werden. Ausserdem möchten wir festhalten, dass sich V2G mit der bestehenden Regelung betreffend Messwesen (und damit verbundenen Kosten bis zu 72 CHF/Jahr bei Eigenproduktion) nicht durchsetzen wird. In diesem Zusammenhang ist der Einzelantrag Grossen zu Art. 14a Abs. 4bis StromVG im Rahmen des Beschleunigungserlasses von entscheidender Bedeutung. Dieser ermöglicht es, die beim Speicher vorhanden Messgeräte zu nutzen.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 18d Abs. 2	2 Das Entgelt, das gestützt auf die übrigen Tarifkomponenten erhoben wurde, wird nicht zurückerstattet.	Der Wille des Gesetzgebers besteht darin, durch die Rückerstattung die Installation von Power-to-X-Anlagen zu ermöglichen. Es gibt Befürchtungen, wonach diesem Willen nicht entsprochen wird, wenn sich der Rückerstattungsanspruch auf die Arbeitstarifkomponente des Netznutzungsentgelts beschränkt. Wir schlagen deshalb vor, die entsprechenden Vorgaben zu überprüfen. Gerne verweisen wir dazu auch auf die Vernehmlassungsantwort des Swiss Power-to-X Collaborative Innovation Network SPIN.
Art. 18e	3 Eine Anlage wird als Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c anerkannt, wenn sie neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist.	Branchenvertreter monieren, dass die vorgeschlagene Definition für P+D-Anlagen zu einschränkend sei. Wir schlagen vor, die entsprechende Formulierung zu überprüfen und ggf. anzupassen, falls sie die Entstehung von P+D-Anlagen verhindern würden. Wir verweisen dazu auch auf die Vernehmlassungsantwort des Swiss Power-to-X Collaborative Innovation Network SPIN.
Art. 18g	1 Die Netzbetreiber legen gemeinsam mit den betroffenen Kreisen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die technische und organisatorische Umsetzung der Rückerstattung fest. 2 Sie arbeiten dazu mit den betroffenen Kreisen zusammen.	In der Schweiz ist es Usus, dass für die Ausarbeitung von Richtlinien die «Branchenverbände» zuständig sind. Im Strombereich fiel diese Rolle bisher dem VSE zu. Die betroffenen Kreise sind einzubeziehen, haben aber kein Mitspracherecht. Diese bewährte Praxis soll grundsätzlich beibehalten, aber angepasst werden. Die Energiewelt verändert sich rasant, neue Akteure treten auf den Plan und neues Knowhow ist gefragt. Deshalb schlagen wir vor, dass die Richtlinien neu vom VSE gemeinsam mit den betroffenen Kreisen erarbeitet werden. Falls umstritten ist, wer die betroffenen Kreise sind, entscheidet darüber das BFE.
Art. 19a Abs. 2		Bei Art. 19a Abs. 2 schlagen wir vor, im Bericht zur StromVV zu präzisieren, dass eine Flexibilität nur dann als bestehend gelten kann, wenn die entsprechende Flexibilität auch tatsächlich schon vor dem 1.1.2025 vorhanden war. Wenn also z.B. der Netzbetreiber vor dem 1.1.2025 ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installiert hat, um eine vorhandene Wärmepumpe zu steuern, und nach dem 1.1.2025

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		Ladestationen installiert werden, so soll die Nutzung der Flexibilität der Ladestationen nicht als bestehende Flexibilität gelten.
Art. 19c		Wir begrüßen die Regelung in Art. 19c, dass der Netzbetreiber vorgängig seinen Netznutzungsvertrag mit den Flexibilitätsinhabern anpassen muss.
Art. 19d (neu)	(neu) Der Verteilnetzbetreiber muss Massnahmen ergreifen und Zugang zu Flexibilität durch Vertrag oder dynamische Netzpreise erschliessen, um die garantierte Flexibilität so wenig wie möglich zu nutzen, resp. deren Nutzung stetig zu reduzieren.	Durch das Recht der garantierten Flexibilität hat der Verteilnetzbetreiber noch kaum Anreiz Gefährdungen des sicheren Netzbetriebs proaktiv zu vermeiden. Der Verteilnetzbetreiber sollte ein Interesse oder Anreiz haben Flexibilität durch Vertrag oder dynamische Tarifmodelle zu erschliessen.
Art. 19d Abs. 6	6 Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf einen Höchstanteil der Flexibilität auf 3 Prozent der jährlich produzierten Energie oder auf 30 Prozent der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators beschränkt. Der Gebäudebesitzer Anlagenbesitzer kann festlegen, wie er die Abriegelung von 30 Prozent am Anschlusspunkt sicherstellen wird.	Die hier vorgeschlagene Regelung ist zurzeit nicht für alle Verteilnetzbetreiber umsetzbar, da sie die hypothetische Maximalproduktion einer Anlage nicht ermitteln können. Eine vereinfachte Regelung soll deshalb explizit auch zugelassen werden. Damit wird explizit festgehalten, dass mehrere technische Umsetzungen zulässig sind. Einerseits eine fixe Beschränkung der zulässigen eingespeisten Leistung, andererseits auch eine P(U)-Regelung, die im Wechselrichter parametrierbar ist und keine Steuergeräte braucht. Der Anlagenbesitzer muss ein Wahlrecht haben, wie er diese Anforderung am Abschlusspunkt sicherstellt. Er kann dies zum Beispiel mit einer auf diesen Wert begrenzten Anschlusssicherung, einer fixen Begrenzung am Wechselrichter oder mit Energiemanagement-Lösungen sicherstellen.
Art. 19e	1 Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.	Die Eintrittshürde für eine LEG mit mindestens «20% der Anschlussleistung» ist zu hoch und verhindert die Gründung einer LEG. Der grösste Anteil der Produktion muss ins Netz zurückgespielen werden. Ein möglichst hoher lokaler LEG-Verbrauch wird verhindert und es besteht kein Anreiz, in grössere Anlagen zu investieren. Diese Effekte können

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		grösstenteils korrigiert werden, wenn der Anteil der Anschlussleistung bei 5% bis maximal 8% liegt.
Art. 19h	<p>1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 55 Prozent ihres Standardtarifs auf Netzebene 7 und 40 Prozent auf Netzebene 5 (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p> <p>3 Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlussituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 40 Prozent.</p>	<p>Der vorgeschlagene Abschlag des Netznutzungstarifes bietet ungenügende Anreize, um eine LEG mit Netzwerkeffekten und smarte LEG zu gründen. Der Anreiz muss deutlich grösser sein, um das Potenzial der vorhandenen Flexibilitäten zu erschliessen. Nur so werden systemdienliche LEG entstehen.</p> <p>«Smarte» LEG haben etwas höhere Systemkosten, optimieren aber das System und können somit auch netzdienlich betrieben werden. Bei einem kleinen Netzabschlag werden vermehrt reine Abrechnungs-LEG realisiert.</p> <p>Ein weiterer Grund: Die zukünftigen Arbeitspreise beim Strom werden aufgrund dynamischer Tarife von 70% auf 50% der Kosten sinken. Der Anteil der reduzierbaren Netzkosten und somit der Anreiz für eine LEG wird dadurch weiter sinken.</p> <p>Viele LEG werden zudem via höhere Netzebenen verlaufen. Eine Erhöhung des Abschlags auf die Tarife für diese Netznutzung ist deshalb ebenfalls für den wirtschaftlichen Betrieb von LEG erforderlich.</p>
	<p>Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot, Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau</p>	
Art. 3 Abs. 3a	<p>3 Wer Herkunftsnachweise entwertet, muss Folgendes erfassen:</p> <p>a. bei Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a EnV: den Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 des belieferten Endverbrauchers und die belieferte Endverbrauchergruppe;</p>	<p>Die Erfassung, Sammlung und Übermittlung dieser Daten für alle Bezüger von Biogas-Produkten ist unrealistisch und unverhältnismässig und stellt möglicherweise eine Verletzung des Datenschutzgesetzes dar. Einzelne Gasversorger beliefern bis zu zehntausende Kund*innen mit einem Produkt mit einem Biogas-Anteil. In den meisten Fällen ist dieser Bezug freiwillig, d.h. das Biogas wird nicht gekauft, um einer gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen.</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 3, Abs. 3a (S. 5) wird mit der neuen Vorgabe zur Erhebung des Gebäudeidentifikators einem Anliegen der Kantone Rechnung getragen. Bei diesem Anliegen geht es den Kantonen darum überprüfen zu können, dass eine neu bewilligte Gasheizung mit einem Mindestanteil an in der Schweiz anerkanntem Biogas betrieben wird (zurzeit trifft dies nur auf Schweizer Biogas zu). Hierfür reicht es jedoch aus, wenn den Kantonen eben diese betroffenen Kund*innen gemeldet werden. Es ist nicht nötig pauschal alle mit Biogas belieferten Heizungskunden mit zugehörigem Gebäudeidentifikator monatlich zu melden. Wie gesagt beziehen die meisten Kunden das Biogas freiwillig (also nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe gemäss kantonaler Energiegesetze) und es handelt sich bei diesen freiwilligen Fällen mehrheitlich um ausländisches Biogas, welches in der Schweiz zurzeit (noch) nicht anerkannt ist.</p>